

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Firma Cultour Eventmanagement GmbH  
Am Römerlager 28, 41468 Neuss  
HRB Neuss 21119  
www.cultour.de**

**§ 1 Vertragsschluss**

Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn die Annahme von der Cultour Eventmanagement GmbH (im folgenden CEG genannt) schriftlich bestätigt wird.

**§ 2 Zahlungsbedingungen**

1. Sämtliche Zahlungen sind in Bar, durch Scheck oder Überweisung, ohne Abzug zu leisten. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber.
2. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
3. Die Vergütung und weitere Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sind während des Verzuges mit 4 % p.a. über dem jeweiligen Basisdiskontsatz der Bundesbank / Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist die CEG berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und die gesamte Vergütung ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit zu verlangen.
5. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

**§ 3 Rücktritt**

Tritt der Auftraggeber vor der Veranstaltung vom Auftrag zurück, so werden von CEG folgende Stornogebühren erhoben:

bis sechs Monate vor der Veranstaltung	50 %
ab sechs Monate bis drei Monate vor der Veranstaltung	70 %
ab drei Monate bis vier Wochen vor der Veranstaltung	90 %
ab vier Wochen vor der Veranstaltung	100 %

**§ 4 Reklamationen**

Reklamation und Mängelrügen bedürfen unbedingt der Schriftform und müssen CEG innerhalb von 4 Tagen nach Veranstaltungsende vorliegen.

**§ 5 Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen CEG, die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung der Veranstaltung für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Auftrag zurücktreten. Hier gelten unsere Rücktrittskonditionen – Ausnahmefälle bedürfen der schriftlichen Form.

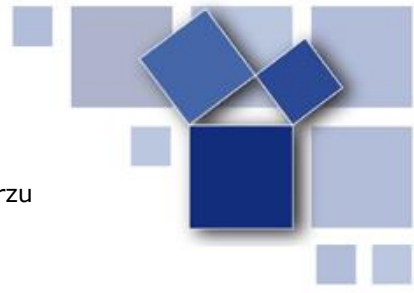
**§ 6 Krankheitsbedingter Ausfall von Künstlern und Guides/ Sonstige Maßnahmen**

Bei einem krankheitsbedingtem Ausfall eines Künstlers bis spätestens drei Tage vor der Veranstaltung verpflichtet sich die CEG, sich um Ersatz zu bemühen. Sofern es der CEG nicht gelingt, Ersatz für den erkrankten Künstler zu finden, wird die Vergütung in Höhe der auf diesen Künstler entfallenden Honorare gekürzt. Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages durch einen Vertragspartner, hat der Schuldige eine Konventionalstrafe in Höhe der Gage (Künstler Gage und zusätzlich anfallenden Kosten) zu zahlen. Für in Person des Künstlers liegende Hindernis-Gründe, übernimmt die Agentur keine Haftung, die über die Konventionalstrafe hinausgeht.

**§ 6.1 Rücktritt des Auftraggebers**

Bis zum Tag der Veranstaltung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung bedarf der Schriftform. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, Schadenersatz einschließlich des entgangenen Gewinns zu leisten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, anstelle einer detaillierten Schadensberechnung eine pauschalierte Entschädigung zu fordern.

Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten eine Minderung des Schadenersatzes zu verlangen, soweit er den Nachweis führt, das kein oder nur ein geringerer Schaden als die verlangte Pauschale entstanden ist.



### **§ 7 Erfüllungsvoraussetzungen**

Wird ausdrücklich nichts anderes vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertragszweckes zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere:

- Genehmigungs- und Anmeldeverfahren sowie Gebühren (z.B. DSR, GEMA, oder Ordnungsamt)
- Auflagenerfüllung (z.B. Sanitätsdienst, Gestellung von Hilfspersonen), Infrastrukturelle Gegebenheiten, wie Strom- und Wasseranschlüsse, ausreichende Größe des Erfüllungsortes sowie ungehinderter Zugang zu diesem Ort. Kostenfreie Parkflächen für die Transport- & Teamfahrzeuge (Lkw, Transporter, Pkw) in unmittelbarer Nähe zum Erfüllungsort. Gewährleistung der technischen Vorbedingungen (Mindestmaße, Transport- und Aufbaubedingungen), laut besonderem Merkblatt zum jeweiligen Modul (Basic Info), welches bis Vertragsabschluss dem Auftraggeber ausgehändigt wird. Bei eintretender Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
- Sicherheit der ausführenden Personen und angemessene Verpflegung. Sicherheit des zur Ausführung notwendigen Equipments (z.B. gegen Diebstahl oder Vandalismus).
- Die Benutzung von zur Verfügung gestellten Event-Modulen durch die Besucher erfolgt auf eigene Gefahr.

Bei technisch bedingten Unfällen zahlt die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers. Für Brand, Diebstahl- und Sachbeschädigung durch Besucher haftet der Auftraggeber. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung trägt der Auftraggeber. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Veranstaltung durchzuführen, insbesondere wenn die technischen Bedingungen seitens des Auftraggebers nicht erfüllt sind. Bei Nicht- oder unvollständiger Erfüllung dieser Pflichten behält sich der Auftragnehmer das Recht auf Vertragsrücktritt und Schadenersatzforderung nach Maßgabe des § 6 vor.

### **§ 7.1 Schadenzuführung durch Besucher der Veranstaltung**

Der Auftraggeber hat (sofern nicht anders schriftlich festgelegt) dafür Sorge zu tragen, dass dem Personal, den Künstlern und Gegenständen der Veranstaltung von Seiten der Zuschauer und Besucher kein Schaden zugeführt wird. Sämtliche Kosten, die durch mangelnde Sicherheitsvorkehrungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ansonsten erfolgt die Teilnahme an allen Veranstaltungen auf eigene Gefahr und Risiko. CEG übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschaden der Teilnehmer.

### **§ 8 Schweigepflicht**

Der Inhalt des Vertrages unterliegt der Schweigepflicht und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Insbesondere gilt dies bei der Vermittlung von Künstlern. Zuwiderhandlungen gegen diesen Punkt ziehen eine Zahlungsverpflichtung in Höhe der vereinbarten Gage nach sich. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

### **§ 9 Konzeption und Angebotserstellung**

Die von der CEG vorgelegten Konzepte, Pläne, Ideen und Planungen sind deren geistiges Eigentum und dürfen ohne deren ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht – auch nicht teilweise – umgesetzt werden. Werden Pläne, Konzepte, Ideen und Planungen die dem Kunden in einem Angebot zur Verfügung gestellt worden, ohne Beauftragung oder Berücksichtigung der CEG vom Kunden umgesetzt oder teilweise genutzt, so behält sich CEG eine entsprechende Schadenersatzforderung vor.

Wird ein Veranstaltungsort angeboten und der Kunde nimmt, unter Umgehung der Agentur, direkten Kontakt zu dem angebotenen Veranstaltungsort auf und es kommt zu einer Buchung zwischen dem Betreiber des Veranstaltungsortes und dem Kunden, so behält sich die Agentur CEG das Recht vor, eine Vermittlungspauschale in Höhe von 10% der Mietkosten zu erheben.

### **§ 10 GEMA – Gebühr**

Sofern nicht anders dokumentiert, übernimmt der Auftraggeber eventuell anfallende GEMA – Gebühren sowie die evtl. anfallenden Kosten der Künstler- und Sozialkasse.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

### **§ 12 Haftung und Gewährleistung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer pünktlichen und reibungslosen Vertragserfüllung, soweit die notwendigen Voraussetzungen vom Auftraggeber geschaffen wurden (§ 7). Der Auftraggeber hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die ggf. Schäden aus Veranstaltungen übernimmt.

Haftungsansprüche gegen den Auftragnehmer - auch gegen Erfüllungs- und Entrichtungshilfen - sind jedoch ausgeschlossen, solange nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

Wird die Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt beeinflusst oder unmöglich, werden Minderungs- oder Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Dazu zählen auch behördliche Vorgaben im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz.

Eine Haftung des Auftragnehmers entfällt, wenn der Misserfolg der Leistung auf fehlende Unterstützung (§ 7) des Auftraggebers zurückzuführen ist.

Eine Gewährleistung für den Erfolg und/ oder das Gefallen von Veranstaltungen wird nicht übernommen. Bei Außenveranstaltungen trägt das Wetterrisiko der Auftraggeber. Dem Auftraggeber verbleibt das Recht auf Nachbesserung die er während der Veranstaltung unter genauer Nennung der Mängel beim Auftragnehmer unverzüglich anzeigen muss. Für die Abhilfe steht dem Auftragnehmer eine angemessene Zeit zur Verfügung. Unterlässt der Auftraggeber diese Rüge schuldhaft, sind spätere Ersatzansprüche ausgeschlossen. Erbringt der Auftragnehmer die Leistung verspätet oder gar nicht aus Gründen, die in seinem Einflussbereich liegen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit Schadenersatz verlangen - soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

### **§ 13 Haftungsausschluss**

Jegliche Haftung gleich welcher Art durch die CEG, deren Erfüllungsgehilfen, gegenüber den Teilnehmern und deren Arbeitgebern, insbesondere für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen, gleich welcher Art und welches Rechtsgrundes ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ungültig sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmend zur Kenntnis genommen habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift